

Satzung des WAV Saale – Unstrut über die Entschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des WAV SU in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen des WAV SU erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Die Satzung regelt weiterhin die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Daneben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 65,00 € gewährt.
- (2) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über den Zeitraum von 3 Monaten hinausgehende Zeit, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nachträglich gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsgeschäftsführers beträgt monatlich 350,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nachträglich gewährt.
Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach § 2, Abs.1 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vergangene Quartal gezahlt.
- (2) Pauschalbeträge werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch für ehrenamtlich Tätige während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 und 3 genannten länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Übt der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer das Ehrenamt länger als 1 Monat ununterbrochen nicht aus, ist Abs.1 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffalls.

- (2) Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandener und glaubhaft gemachter Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 38,00 € pro Stunde nicht übersteigen und wird nur auf Antrag gewährt.

§ 8 Auslagenersatz

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Verpflichtungen ergeben, abgegolten.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstreisen, die vom Verbandsgeschäftsführer zu genehmigen sind, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz von entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA und betrifft ausschließlich die An- und Abreisen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die gefahrenen Kilometer im eigenen Fahrzeug vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück sind in der Anwesenheitsliste einzutragen.
Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs.1.

§ 10 Ersatz von Sachschäden

- (1) Für den Ersatz von Sachschäden durch die Ausübung des Ehrenamtes ist die Sachschadensrichtlinie des MF vom 2. November 2012 (MBI. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 11 Rundungsvorschrift

- (1) Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:
- a) 0-49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
 - b) 50-99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in m / w / d - Form.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des TWVZ Saale-Unstrut vom 21.12.2015 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 14.10.2019



Monika Ludwig
Ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin



Ausfertigung einer Satzung

Die Satzung wurde am 28.10.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 28.10.2019



Monika Ludwig
Verbandsgeschäftsführerin

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saale-Unstrut erfolgte am 18.12.2019 im Wochenspiegel. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung des WAV SU auf der Internetseite des Verbandes unter der Adresse www.wav-saale-unstrut.de.